Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2403**

15. Wahlperiode 28. 01. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)

A. Problem und Ziel

Das geltende Kostenrecht wird allgemein als zu kompliziert empfunden. Bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die strukturelle Reform des Kostenrechts gefordert.

Mit den vorgeschlagenen strukturellen Änderungen soll das Kostenrecht transparenter und einfacher gestaltet werden. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren sowie die Entschädigungssätze für Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen, Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter sind zuletzt durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) angehoben worden und bedürfen daher dringend der Anpassung.

In den neuen Bundesländern wird nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages i. V. m. der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung ein Abschlag von 10 % auf die Gebühren- und Entschädigungssätze im Bereich des Justizkostenrechts vorgenommen. Diese Regelung soll im Rahmen der Rechtsangleichung zwischen den alten und den neuen Bundesländern wegfallen.

B. Lösung

Für den Bereich des Gerichtskostengesetzes werden folgende strukturelle Änderungen vorgeschlagen:

- Im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Übersichtlichkeit der Gerichtskostenregelungen sollen die arbeitsgerichtlichen Wert- und Kostenvorschriften, die derzeit im Arbeitsgerichtsgesetz enthalten sind, in das Gerichtskostengesetz eingestellt werden.
- Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 wurde für Prozessverfahren erster Instanz in Zivilsachen ohne Familiensachen und für das erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Anordnung, Aufhebung oder Abänderung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung eine neue Gebührenstruktur (Pauschalgebührensystem) eingeführt. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll das Pauschalgebührensystem auf alle Rechtszüge und die Verfahren aller Zweige der Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden.
- Soweit dies wegen Schwierigkeiten bei der Streitwertbestimmung geboten und im Hinblick auf die erforderliche Gebührenhöhe vertretbar ist, sollen

Wertgebühren auf Festgebühren umgestellt oder feste Werte eingeführt werden.

Für den Bereich der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie von Zeuginnen und Zeugen sieht die Reform folgende Schwerpunkte vor:

- Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter sollen aus Gründen der sachlich gebotenen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rechtsanwendung durch ein Gesetz für beide Bereiche ersetzt werden.
- Das den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Entschädigungsprinzip bei Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern soll durch ein neues leistungsgerechtes Vergütungsmodell ersetzt werden, das an dem Bild der selbstständig und hauptberuflich Tätigen orientiert ist. Die Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, sollen Honorargruppen mit festen Stundensätzen zugeordnet werden. Damit wäre ein Wegfall der häufig komplexen und daher konfliktanfälligen Ermittlung des Stundensatzes innerhalb des durch das geltende Recht vorgegebenen Entschädigungsrahmens und ein Wegfall der Prüfung der nach geltendem Recht zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags verbunden.
- Die Kilometerpauschale soll für alle Berechtigten auf einheitlich 0,30 Euro erhöht werden.
- Die Stundenhöchstsätze der Entschädigung für Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung und Verdienstausfall sollen deutlich erhöht werden.

Die für den Bereich der Rechtsanwaltsvergütung angestrebte Qualitätsverbesserung und die Anpassung der Höhe der Vergütung kann mit einer grundlegenden Strukturreform besser erreicht werden als mit einer linearen Erhöhung der Gebühren. Die Reform enthält folgende Schwerpunkte:

- Das Gebührenrecht soll, z. B. durch Wegfall der Beweisgebühr bei gleichzeitiger Erhöhung der an die Stelle der Prozessgebühr getretenen Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr, vereinfacht werden.
- Durch übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Vergütungsverzeichnis soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden.
- Bisher gebührenrechtlich nicht geregelte anwaltliche Tätigkeiten wie z. B. Mediation, Hilfeleistung in Steuersachen und Zeugenbeistand (eingeschlossen der Zeugenbeistand in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen) sollen erfasst werden.
- Die Vergütungsregelungen sollen leistungsorientierter ausgestaltet werden, z. B. durch eine verbesserte und differenziertere Vergütung für die Tätigkeiten im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eine Verbesserung der Vergütung der Pflichtverteidigerin und des Pflichtverteidigers sowie eine Neustrukturierung der Vergütung für die Tätigkeiten im Rahmen des Bußgeldverfahrens.
- Die außergerichtliche Erledigung soll z. B. durch eine Umgestaltung der bisherigen Vergleichsgebühr zu einer Einigungsgebühr für jede Form der vertraglichen Streitbeilegung gefördert werden.
- Durch Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung von Gebühren für die Beratungstätigkeit ab 1. Juli 2006 sollen eine Deregulierung erreicht und der Abschluss von Gebührenvereinbarungen gefördert werden.

- Durch Gebührenregelungen für den Zeugenbeistand und die Schaffung einer Terminsgebühr für Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen der Zeugenschutz und der Täter-Opfer-Ausgleich gestärkt werden.

Die Neustrukturierung des Vergütungsrechts wird für die Anwaltschaft zu einer angemessenen Erhöhung ihrer Einnahmen führen.

Die vorgeschlagenen neuen Justizkostengesetze sollen ohne eine Abschlagsregelung für die neuen Länder in Kraft treten, für die Kostenordnung ist die Nichtanwendbarkeit der entsprechenden Maßgabe des Einigungsvertrages und für das Gerichtsvollzieherkostengesetz die Aufhebung der Vorschrift über den Abschlag vorgesehen.

C. Alternative

Für den Bereich der Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern läge die Alternative in einem Festhalten an getrennten Entschädigungsregelungen mit einer nur linearen Erhöhung der Mindest- und Höchstsätze und damit auch in einer Beibehaltung des Entschädigungsrahmens für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Für den Bereich der Rechtsanwaltsvergütung und des Gerichtskostengesetzes bestünde die Alternative in einer linearen Anpassung der Gebühren unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen.

Der Wegfall des Ostabschlags könnte auch in Stufen vorgesehen werden. Hierdurch würden allerdings erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwendungen allein bei der jeweiligen Umstellung in der elektronischen Datenverarbeitung entstehen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Neuordnung der Gerichtsgebühren führt bei den Ländern zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von ca. 111 Mio. Euro, beim Bund zu Mehreinnahmen von ca. 2 Mio. Euro. Soweit den Gemeinden landesrechtlich keine Gebührenfreiheit zusteht, führt die Neuordnung der Gerichtsgebühren bei den Kommunen zu Mehrbelastungen, die im Einzelfall von der Art und dem Verlauf des gerichtlichen Verfahrens abhängig sind.

Durch die Neuordnung des Rechtsanwaltsvergütungsrechts, der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie der Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entstehen den Ländern Mehrausgaben in Höhe von ca. 107 Mio. Euro. Dem Bund entstehen Mehrausgaben von rund 1 Mio. Euro.

Der Wegfall des Ost-Abschlags führt für die neuen Länder zu Mehreinnahmen von ca. 24 Mio. Euro.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Der Entwurf wirkt sich auf die Kosten der Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Gerichten und anwaltlichen Dienstleistungen aus. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hängt die Auswirkung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Gebührenvereinbarung Gebrauch gemacht wird.

In einigen Bereichen tritt keine Verteuerung ein beziehungsweise ist mit einem Sinken der Preise zu rechnen. Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. Januar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMoG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 5 bis 239 der Bundestagsdrucksache 15/1971.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 2 GKG),
Artikel 4 Abs. 25 Nr. 1a – neu – (§ 184 Abs. 3 SGG),
Abs. 29 Nr. 3 (§ 11 KostO),
Abs. 30 Nr. 01 – neu – (§ 2 GvKostG),
Abs. 31 Nr. 1a – neu – (§ 8 JVKostO),
Abs. 51 Nr. 3 Buchstabe b (§ 13 Abs. 8 UrhSchiedsV)

a) In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist zu streichen.

bb) In Absatz 3 sind die Wörter „Sonstige bundesrechtliche“ durch das Wort „Bundesrechtliche“ zu ersetzen.

cc) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 sind nach dem Wort „über“ die Wörter „sachliche oder“ einzufügen.

bbb) Satz 2 ist zu streichen.

b) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 25 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. In § 184 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 3 und 5“ eingefügt.‘

bb) In Absatz 29 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

‚3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sonstige bundesrechtliche“ durch das Wort „Bundesrechtliche“ ersetzt.‘

cc) In Absatz 30 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. In § 2 wird Absatz 1 aufgehoben.“

dd) In Absatz 31 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die sonstigen“ gestrichen.‘

ee) In Absatz 51 Nr. 3 Buchstabe b § 13 Abs. 8 ist die Angabe „§ 2 Abs. 1, 3, 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 5“ zu ersetzen.

Begründung

Die Kostenfreiheit von Bund und Ländern entspricht nicht dem Gebot der Chancengleichheit der Prozessparteien. Deshalb ist sie vor den Verwaltungs- und den Arbeitsgerichten bereits abgeschafft worden. Ein durchgreifender Grund für die Beibehaltung der Kostenfreiheit in der Zivil- und Finanzgerichtsbarkeit besteht nicht.

Im Zuge der Einführung neuer Haushaltsinstrumentarien (z. B. Budgetierung, Kosten-/Leistungsrechnung, Flexibilisierung mit der Möglichkeit, Einnahmen für Ausgabezwecke zu verwenden), kommt es zunehmend darauf an, Einnahmen und Ausgaben dort zu veranschlagen, wo sie verursacht werden. Im Hinblick hierauf erscheint es nicht gerechtfertigt, dass die Justizhaushalte die Kosten tragen, die durch Prozesse kostenbefreiter Parteien entstehen.

Darüber hinaus bereiten die Regelungen über Kostenfreiheit in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des Kreises der kostenbefreiten Beteiligten, aber auch für zahlreiche Streitfragen, die z. B. entstehen, wenn nur einem von mehreren Kostenschuldnern eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung zusteht.

Die Beseitigung der „Kostenfreiheit der öffentlichen Hand“ hat im Übrigen der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages schon im Jahre 1975 in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften „im Interesse der Chancengleichheit der Parteien“ für geboten gehalten; von einer entsprechenden Änderung wurde seinerzeit jedoch angesichts „der derzeitigen Widerstände gegen eine solche Regelung“ abgesehen, „um die alsbaldige Verabschiedung des Gesetzes nicht aufzuhalten“ (Bundestagsdrucksache 7/3243 – S. 4, Abschnitt III Nr. 2). Allein für die Verfahren nach § 2a Abs. 1, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 ArbGG sowie nach den §§ 122 und 126 InsO ist es wegen der Besonderheiten dieser Verfahren gerechtfertigt, weiterhin von der Erhebung von Kosten abzusehen.

Im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, die Differenzierung zwischen sachlicher und persönlicher Kostenfreiheit aufrechtzuerhalten.

Die Änderungen zu Buchstabe b werden durch die vorgeschlagene Änderung von § 2 GKG-E erforderlich.

2. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 4, § 9 Abs. 1 GKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 6 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen bestimmt sich die Fälligkeit der Kosten nach § 9.“

b) In § 9 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Im Übrigen werden die Gebühren und die Auslagen fällig, wenn

1. eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist,
2. das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich oder Zurücknahme beendet ist,
3. das Verfahren sechs Monate ruht oder sechs Monate nicht betrieben worden ist,
4. das Verfahren sechs Monate unterbrochen oder sechs Monate ausgesetzt war oder
5. das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet ist.“

Begründung

In der Arbeitsgerichtsbarkeit werden die Kosten – anders als in Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit – erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist, § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG. Ein Gebührenvorschuss ist nicht einzuzahlen.

Durch Artikel 4 Abs. 24 Nr. 2 KostRMoG-E wird § 12 Abs. 4 ArbGG aufgehoben. Die gleich lautende Vorschrift findet sich nunmehr wegen der Einstellung der arbeitsgerichtlichen Kostenvorschriften in das Gerichtskostengesetz in § 6 Abs. 4 GKG-E.

Es ist nicht geklärt, wann die Kosten bei einem unterbrochenen Verfahren (z. B. wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens) fällig werden. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG ist dieser Fall nicht ausdrücklich geregelt, weshalb die Fälligkeit erst mit Beendigung des gesamten Verfahrens (also z. B. auch erst nach Abschluss des insolvenzrechtlichen Verfahrens) eintritt. Es handelt sich bei einer Unterbrechung einerseits nicht um ein Nichtbetreiben. Dieses setzt nämlich voraus, dass die Parteien das Verfahren tatsächlich auch betreiben können. Unterbrechung oder Aussetzung nach den §§ 239 ff. ZPO hat aber zur Folge, dass Prozesshandlungen der Parteien nicht wirksam vorgenommen werden können, § 249 Abs. 2 ZPO. Andererseits kann die Unterbrechung aber auch nicht ohne weiteres unter den Begriff des Ruhens des Verfahrens subsumiert werden. Ein Ruhen des Verfahrens kann gemäß § 251 Abs. 1, § 251a Abs. 3 ZPO nur vom Gericht angeordnet werden. Die Unterbrechung tritt demgegenüber kraft Gesetzes mit dem Augenblick des betreffenden Ereignisses ein, also unabhängig von Kenntnis und Willen der Parteien oder des Gerichts.

Dies bedeutet, dass ein unterbrochenes Verfahren nicht bereits sechs Monate nach Eintritt der Unterbrechung kostenrechtlich abgeschlossen werden kann. Eine kostenrechtliche Unterscheidung zwischen dem vom Gericht angeordneten Ruhen des Verfahrens und der kraft Gesetzes eintretenden Unterbrechung ist jedoch nicht gerechtfertigt. In beiden Fällen ist nicht absehbar, wann das Verfahren weiter betrieben werden kann. Sowohl bei Unterbrechung als auch beim Ruhen des Verfahrens ist die Fortführung des Prozesses von einem Antrag (zumindest aber von einem Schriftsatz mit entsprechender Willensbekundung) abhängig. Das Gericht entscheidet also nicht selbständig. Mit der Einforderung der Kosten bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens (einschließlich Beendigung der Unterbrechung) zu warten, ist nicht sachgerecht, zumal sich die Parteien in Arbeitsgerichtsverfahren bereits durch Verzicht auf eine Vorschussleistung und die spätere Fälligkeit günstiger stellen als Parteien in anderen Verfahren.

Um die Fälle der Verfahrensunterbrechung und -aussetzung mit denen des Ruhens und Nichtbetreibens gleichzustellen, sollen § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 GKG-E in der vorgeschlagenen Weise geändert werden. Die in § 9 Abs. 1 GKG-E erfassten Fallgruppen werden dabei zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit durch Nummerierung untergliedert.

3. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 2 GKG)

In Artikel 1 § 34 Abs. 2 ist die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ zu ersetzen.

Begründung

Der seit nahezu 10 Jahren unveränderte Mindestbetrag einer Gebühr soll von 10 Euro auf 15 Euro angehoben werden.

Der Kostendeckungsgrad für die Inanspruchnahme der Gerichte ist gerade bei Angelegenheiten mit niedrigen Werten besonders ungünstig (so bereits die Begründung zur Änderung von § 11 Abs. 3 GKG im KostRÄndG 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6962, S. 61). Deshalb erfordert der Aufwand der Gerichte für die Erstellung von Kostenrechnungen die Anhebung des Mindest-Betrages einer Gebühr (Hauptanwendungsfall ist die so genannte Mehrvergleichsgebühr KV-E Nr. 1900 mit einem Gebührensatz von 0,25).

4. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1110)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1110 ist die Angabe „18,00 EUR“ durch die Angabe „25,00 EUR“ zu ersetzen.

Begründung

Im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides wird nach geltendem Recht eine Gebühr nach KV-Nr. 1100 mit einem Gebührensatz von 0,5 erhoben. Die Gebühr liegt als halbe Gebühr im Bereich der ersten drei Streitwertstufen der Tabelle zu § 34 GKG-E unterhalb dem niedrigsten Gebührensatz von 1,0 in Höhe von 25 Euro. Im Hinblick auf den geringen Kostendeckungsgrad für die Inanspruchnahme der Gerichte bei Angelegenheiten mit niedrigen Werten ist es deshalb geboten, für das Mahnverfahren mindestens eine Gebühr von 25 Euro zu erheben.

5. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1220)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1220 ist die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Prozessverfahren werden mit dem Gesetzentwurf für Berufungen pauschale Verfahrensgebühren eingeführt, die die bisherigen Verfahrens- und Entscheidungsgebühren ablösen. Nach derzeit geltendem Recht entstehen in Verfahren, in denen kein Ermäßigungstatbestand anzu-

wenden ist, insgesamt 4,5 Gebühren. Der Gesetzentwurf bleibt dagegen mit der neu geschaffenen Verfahrensgebühr und einem Gebührensatz von 4,0 dahinter zurück. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühr wird gleichzeitig ein deutlicher Abstand zu der Verfahrensgebühr für die erste Instanz (KV-E Nr. 1210, Gebührensatz von 3,0) gegeben sein.

Auch die von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit einer „Grundlegenden Vereinfachung des Kostenrechts“ beauftragte Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz (KRRK) hatte in einem GKG-Reformentwurf vom 17. Dezember 2001 einen Gebührensatz von 4,5 vorgeschlagen.

6. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1221)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1221 ist die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 1220) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes „Zurücknahme des Rechtsmittels in einem frühen Stadium“.

7. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1222)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1222 ist die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 1220) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen, die auch für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind.

8. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1223)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1223 ist die Angabe „3,0“ durch die Angabe „3,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 1220) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der vorgesehenen Ermäßigung in den Fällen, in denen die Parteien auf die Entscheidungsgründe verzichten.

9. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1409 – neu –)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) ist vor Nummer 1410 folgende Nummer 1409 einzufügen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1409	Entgegennahme einer Schutzschrift Die Gebühr wird mit Einreichung der Schutzschrift fällig.	25,00 EUR“

Begründung

Bei den Zivilgerichten gehen jährlich mehr als 20 000 Schutzschriften ein, die von potenziellen Antragsgegnern vorsorglich zur Verteidigung gegen einen erwarteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht werden. Nur selten – nach Schätzungen der gerichtlichen Praxis in allenfalls 2 bis 5 Prozent aller Fälle – schließt sich an die Einreichung einer Schutzschrift ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung an.

Die Erfassung der Schutzschriften und ihre Bekanntgabe bei den Spruchkörpern des jeweiligen Gerichts erfordern einen erheblichen Arbeitsaufwand, der nicht durch Gebühren abgegolten wird. Denn die Schutzschrift bringt kein – gebührenpflichtiges – Verfahren in Gang, sondern äußert sich lediglich zu einem erwarteten Verfahren (vgl. BGH, MDR 2003, 655). Zur Abgeltung des gerichtlichen Aufwands ist daher die Einführung einer Festgebühr für die Entgegennahme von Schutzschriften erforderlich, die mit der Einreichung der Schrift fällig werden soll.

10. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1410)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1410 ist die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,5“ zu ersetzen.

Begründung

Der Arbeitsaufwand der Gerichte in erstinstanzlichen Verfahren betreffend den einstweiligen Rechtsschutz ist enorm (z. B. Lesen von Schutzschriften). Um dem Verfahrensaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Verfahrensbeteiligten gerecht zu werden, ist die Erhöhung der Gebühr angezeigt. Im verwaltungsgerichtlichen und im sozialgerichtlichen Verfahren liegt sie bereits bei 1,5 (KV-E Nr. 5210 und 7210), im finanzgerichtlichen Verfahren sogar bei 2,0 (KV-E Nr. 6210).

11. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1412)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1412 ist die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,5“ zu ersetzen.

Begründung

Auch im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz werden mit dem Gesetzentwurf für Berufungen pauschale

Verfahrensgebühren eingeführt, die die bisherigen Verfahrens- und Entscheidungsgebühren ablösen. Um einen Gleichklang mit den Berufungsgebühren im Prozessverfahren herzustellen, ist auch hier ein Gebührensatz von 4,5 angemessen. Der Gesetzentwurf bleibt dagegen mit der neu geschaffenen Verfahrensgebühr und einem Gebührensatz von 4,0 dahinter zurück.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühr wird gleichzeitig ein deutlicher Abstand zu der Verfahrensgebühr für die erste Instanz (KV-E Nr. 1410/1411, Gebührensatz von 3,0) gegeben sein.

Auch die von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit einer „Grundlegenden Vereinfachung des Kostenrechts“ beauftragte Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz (KRRK) hatte in einem GKG-Reformentwurf vom 17. Dezember 2001 einen Gebührensatz von 4,5 vorgeschlagen.

12. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1413)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1413 ist die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 1412) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes „Zurücknahme des Rechtsmittels in einem frühen Stadium“.

13. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1414)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1414 ist die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 1412) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen, die auch für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind.

14. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1415)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 1415 ist die Angabe „3,0“ durch die Angabe „3,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 1412) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der vorgesehenen Ermäßigung in den Fällen, in denen die Parteien auf die Entscheidungsgründe verzichten.

15. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1511)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) ist die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 EUR“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Anhebung der Mindestgebühr in § 34 Abs. 2 GKG.

16. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 2114a – neu –)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) ist nach Nummer 2114 folgende Nummer 2114a einzufügen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
2114a	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915b Abs. 1 ZPO	15,00 EUR

Begründung

Der Arbeitsaufwand und die Portokosten des Gerichts für die Erteilung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis sind bisher unberücksichtigt. Dem soll durch die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Auskunftsersuchen angemessen Rechnung getragen werden. Dies entspricht im Übrigen der vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Mindestgebühr in § 34 Abs. 2 GKG-E.

17. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 4 GKG)

In Artikel 1 § 12 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „oder“ ist durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach den Wörtern „Einsicht in dieses Vermögensverzeichnis“ sind die Wörter „oder den Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915b Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ einzufügen.

Begründung

Folgeänderung zur Einführung einer Gebühr für die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis. Diese kann ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn die hier vorgesehene Vorauszahlungspflicht geschaffen wird.

18. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 5122)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 5122 ist die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Prozessverfahren werden mit dem Gesetzentwurf für Berufungen pauschale Verfahrensgebühren eingeführt, die die bisherigen Verfahrens- und Entscheidungsgebühren ablösen. Nach derzeit geltendem Recht entstehen in Verfahren, in denen kein Ermäßigungstatbestand anzuwenden ist, insgesamt 4,5 Gebühren. Der Gesetzentwurf bleibt dagegen mit der neu geschaffenen Ver-

fahrensgebühr und einem Gebührensatz von 4,0 dahinter zurück. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühr wird gleichzeitig ein deutlicher Abstand zu der Verfahrensgebühr für die erste Instanz (KV-E Nr. 5110, Gebührensatz von 3,0) gegeben sein.

Auch die von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit einer „Grundlegenden Vereinfachung des Kostenrechts“ beauftragte Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz (KRRK) hatte in einem GKG-Reformentwurf vom 17. Dezember 2001 einen Gebührensatz von 4,5 vorgeschlagen.

19. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 5123)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 5123 ist die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 5122) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes „Zurücknahme des Rechtsmittels in einem frühen Stadium“.

20. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 5124)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 5124 ist die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 5122) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen, die auch für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind.

21. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 7120)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 7120 ist die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Prozessverfahren werden mit dem Gesetzentwurf für Berufungen pauschale Verfahrensgebühren eingeführt, die die bisherigen Verfahrens- und Entscheidungsgebühren ablösen. Nach derzeit geltendem Recht entstehen in Verfahren, in denen kein Ermäßigungstatbestand anzuwenden ist, insgesamt 4,5 Gebühren. Der Gesetzentwurf bleibt dagegen mit der neu geschaffenen Verfahrensgebühr und einem Gebührensatz von 4,0 dahinter zurück. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühr wird gleichzeitig ein deutlicher Abstand zu der Verfahrensgebühr für die erste Instanz (KV-E Nr. 7110, Gebührensatz von 3,0) gegeben sein.

Auch die von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit einer „Grundlegenden Vereinfachung des Kostenrechts“ beauftragte Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz (KRRK) hatte in einem GKG-Reformentwurf vom 17. Dezember 2001 einen Gebührensatz von 4,5 vorgeschlagen.

22. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 7121)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 7121 ist die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 7120) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes „Zurücknahme des Rechtsmittels in einem frühen Stadium“.

23. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 7122)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 7122 ist die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 7120) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen, die auch für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind.

24. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8100)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) ist Nummer 8100 wie folgt zu ändern:

a) Im Gebührentatbestand ist das Wort „Vollstreckungsbescheids“ durch das Wort „Mahnbescheids“ zu ersetzen und die Anmerkung zu streichen.

b) Die Angabe „15,00 EUR“ ist durch die Angabe „20,00 EUR“ zu ersetzen.

Begründung

Erforderlich ist der Gleichklang der Gebührenbestimmung für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren mit dem Mahnverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (KV-E Nr. 1110). Der Gesetzentwurf sieht im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit eine Mindestgebühr von 15 Euro vor, weil gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit sämtliche Gebühren um 20 % ermäßigt sind. Als Folge des Vorschlags, die Mindestgebühr für das Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf 25 Euro zu erhöhen, ist deshalb hier die Mindestgebühr auf 20 Euro anzuheben.

25. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8210)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8210 ist die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,4“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Mit dem Änderungsvorschlag wird der pauschale Gebührensatz für das erstinstanzliche Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit gegenüber dem in zivilrechtlichen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gemäß KV-E Nr. 1210 zu erhebenden Gebührensatz von 3,0 lediglich um 20 % auf 2,4 reduziert. Der Vorschlag entspricht damit der Regelung des Referentenentwurfs (Stand: 27. August 2003), der für Verfahren in Arbeitssachen eine generelle Ermäßigung von 20 % vorgesehen hat. Eine darüber hinausgehende Reduzierung ist nicht geboten; sie wird im Gesetzentwurf auch nicht begründet.

26. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8211)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8211 ist die Angabe „0,4“ durch die Angabe „0,8“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Mit dem Änderungsvorschlag wird in Ermäßigungsfällen der pauschale Gebührensatz für das erstinstanzliche Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit gegenüber dem in zivilrechtlichen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gemäß KV-E Nr. 1211 zu erhebenden Gebührensatz von 1,0 lediglich um 20 % auf 0,8 reduziert. Der Vorschlag entspricht damit der Regelung des Referentenentwurfs (Stand: 27. August 2003), der für Verfahren in Arbeitssachen eine generelle Ermäßigung von 20 % vorgesehen hat. Eine darüber hinausgehende Reduzierung ist nicht geboten; sie wird im Gesetzentwurf auch nicht begründet.

27. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8220)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8220 ist die Angabe „3,2“ durch die Angabe „3,6“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der Änderungsvorschlag entspricht dem für die anderen Gerichtsbarkeiten vorgelegten Vorschlag, im Prozessverfahren für Berufungen, in denen kein Ermäßigungstatbestand anzuwenden ist, die pauschale Verfahrensgebühr von 4,0 auf 4,5 anzuheben. Im Sinne einer generellen Absenkung der Gebühren in der Arbeitsgerichtsbarkeit um 20 % wird hier die Erhöhung des Gebührensatzes von 3,2 auf 3,6 vorgeschlagen.

28. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8221)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8221 ist die Angabe „0,8“ durch die Angabe „1,2“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 8220) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes „Zurücknahme des Rechtsmittels in einem frühen Stadium“. Die Gebührenhöhe entspricht dem Vorschlag für die anderen Gerichtsbarkeiten unter Berücksichtigung eines Abschlags von 20 % für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

29. **Zu Artikel 1** Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8222)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8222 ist die Angabe „1,6“ durch die Angabe „2,0“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 8220) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen, die auch für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind, unter gleichzeitiger Berücksichtigung eines 20-prozentigen Abschlags für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

30. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8223)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8223 ist die Angabe „2,4“ durch die Angabe „2,8“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Es handelt es sich im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 8220) hier um die adäquate Anhebung der vorgesehenen Ermäßigung in den Fällen, in denen die Parteien auf die Entscheidungsgründe verzichten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung eines 20-prozentigen Abschlags für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

31. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8310)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8310 ist die Angabe „0,4“ durch die Angabe „1,2“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der Änderungsvorschlag entspricht dem Vorschlag für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Hinblick auf den Arbeitsaufwand der Gerichte in erstinstanzlichen Verfahren betreffend den einstweiligen Rechtsschutz (KV-E Nr. 1410). Im verwaltungsgerichtlichen und im sozialgerichtlichen Verfahren liegt die Gebühr bei 1,5 (KV-E Nr. 5210 und 7210), im finanzgerichtlichen Verfahren bei 2,0 (KV-E Nr. 6210). Im arbeitsgerichtlichen Verfahren soll die Gebühr unter Berücksichtigung eines 20-prozentigen Abschlags 1,2 betragen.

32. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8311)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8311 ist die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,4“ zu ersetzen.

Begründung

Der Änderungsvorschlag entspricht dem Vorschlag für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Hinblick auf den Arbeitsaufwand der Gerichte in erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Einstweiligen Rechtsschutz eine Gebühr von 1,5 vorzusehen (KV-E Nr. 1410). Ebenso wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Verdoppelung der allgemeinen Verfahrensgebühr für die Fälle angezeigt, in denen das Gericht durch Urteil oder durch Beschluss entscheidet.

Deshalb wird – korrespondierend zu KV-E Nr. 8310 – für KV-E Nr. 8311 ein Gebührensatz von 2,4 vorgeschlagen.

33. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8320)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8320 ist die Angabe „3,2“ durch die Angabe „3,6“ zu ersetzen.

Begründung

Der Änderungsvorschlag entspricht dem für die anderen Gerichtsbarkeiten vorgelegten Vorschlag, im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz für Berufungen, in denen kein Ermäßigungstatbestand anzuwenden ist, die pauschale Verfahrensgebühr von 4,0 auf 4,5 anzuheben. Im Sinne einer generellen Absenkung der Gebühren in der Arbeitsgerichtsbarkeit um 20 % wird hier die Erhöhung des Gebührensatzes von 3,2 auf 3,6 vorgeschlagen.

34. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8321)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8321 ist die Angabe „0,8“ durch die Angabe „1,2“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 8320) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes „Zurücknahme des Rechtsmittels in einem frühen Stadium“. Die Gebührenhöhe entspricht dem Vorschlag für die anderen Gerichtsbarkeiten unter Berücksichtigung eines Abschlags von 20 % für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

35. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8322)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8322 ist die Angabe „1,6“ durch die Angabe „2,0“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 8320) handelt es sich hier um die adäquate Anhebung der Gebühr bei Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen, die auch für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind, unter gleichzeitiger Berücksichtigung eines 20-prozentigen Abschlags für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

36. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8323)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8323 ist die Angabe „2,4“ durch die Angabe „2,8“ zu ersetzen.

Begründung

Es handelt es sich im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bei Berufungen (KV-E Nr. 8320) hier um die adäquate Anhebung der vorgesehenen Ermäßigung in den Fällen, in denen die Parteien auf die Entscheidungsgründe verzichten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung eines 20-prozentigen Abschlags für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

37. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 8400)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 8400 ist die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,8“ zu ersetzen.

Begründung

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist dem selbständigen Beweisverfahren (KV-E Nr. 1610) ein Gebührensatz von 1,0 zugeordnet. Folgerichtig muss in der Arbeitsgerichtsbarkeit unter Berücksichtigung eines 20-prozentigen Abschlags bei der entsprechenden KV-E Nr. 8400 ein Gebührensatz von 0,8 festgesetzt werden.

38. **Zu Artikel 1** (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 9000)

In Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Nr. 9000 sind im Gebührentatbestand Nr. 2 nach dem Wort „genannten“ die Wörter „Ausfertigungen und“ einzufügen.

Begründung

Notwendiger Gleichlauf mit der Regelung in Nummer 9000, Gebührentatbestand Nr. 1 des Kostenverzeichnisses.

39. **Zu Artikel 2** (§ 5 Abs. 1 JVEG)

In Artikel 2 § 5 Abs. 1 ist das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ zu ersetzen.

Begründung

Der im Entwurf vorgesehene generelle Ersatz der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn ist zu weit gehend und führt zu einer übermäßigen Belastung der Kostenschuldner, die vermieden werden sollte. Angesichts des heutigen Standards der Züge der Deutschen Bahn AG kann den erstattungsberechtigten

Personen die Benutzung der zweiten Wagenklasse ohne weiteres zugemutet werden.

40. **Zu Artikel 2** (§ 5 Abs. 2 Satz 4 – neu – JVEG)

In Artikel 2 § 5 ist Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Zeugen werden statt der in den Sätzen 1 und 3 bestimmten Beträge für jeden gefahrenen Kilometer 0,25 Euro ersetzt.“

Begründung

Die vorgesehene Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für Zeugen um 42,9 % von 0,21 Euro auf 0,30 Euro ist unangemessen und sachlich nicht geboten. Insbesondere ist eine Anpassung an die Wegstreckenentschädigung, die der Entwurf Sachverständigen zubilligen will, nicht sachgerecht. Die nach geltendem Recht unterschiedlich hohe Entschädigung für Sachverständige einerseits (0,27 Euro je km) und für Zeugen andererseits (0,21 Euro je km) ist bislang stets unter Hinweis auf die unterschiedliche Häufigkeit der Heranziehung gerechtfertigt worden. Gerade vor dem Hintergrund, dass dem neuen Recht das Leitbild eines in erster Linie hauptberuflich für die Gerichte tätigen Sachverständigen zu Grunde liegt, ist die derzeitige Differenzierung aufrecht zu erhalten. Die Wegstreckenentschädigung für Zeugen soll daher auf lediglich 0,25 Euro für jeden gefahrenen Kilometer angehoben werden.

41. **Zu Artikel 2** (§ 9 Abs. 2 Satz 1, 2 JVEG)

In Artikel 2 § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist jeweils die Zahl „55“ durch die Zahl „50“ zu ersetzen.

Begründung

Das vorgesehene Honorar für Dolmetscher von 55 Euro pro Stunde liegt nicht nur deutlich über den Entschädigungsbeträgen, die derzeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften gezahlt werden, sondern übersteigt, jedenfalls soweit gängige Sprachen betroffen sind, auch die am freien Markt erzielbaren Honorare. Dolmetscher sollen daher mit den der Honorargruppe 1 zugeordneten Sachverständigen gleichgestellt werden und einen Stundensatz von 50 Euro erhalten.

42. **Zu Artikel 2** (Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1) JVEG)

In Artikel 2 Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1) ist das Sachgebiet „Vermessungstechnik“ durch das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ und die dazugehörige Honorargruppe „1“ durch die Honorargruppe „7“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist richtig, die Sachverständigenleistungen im Bereich des Vermessungs- und Katasterwesens in den Katalog der am häufigsten in Anspruch genommenen Sachverständigenleistungen aufzunehmen. Der Leistungsumfang bezieht sich dabei aber vor allem auf Vermessungsarbeiten im Bereich der Kataster/Liegenschaftsvermessungen, die hoheitlicher Natur sind, im Bereich der vermessungstechnischen Ermittlung von Tatbeständen am Grund und Boden, die mit öffentlichem Glauben beurkundet werden, im Bereich des Liegenschaftskatasters, das amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO ist, im Bereich der Bodenordnungsverfahren (Umlegung nach den §§ 45 ff. BauGB, Flurbereinigung) und im Bereich der Ingenieurvermessungen. Die Erstellung eines solchen Gutachtens setzt bei dem Sachverständigen ein Höchstmaß an beruflicher Qualifikation voraus, in den zuerst genannten Bereichen die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, im Bereich der Ingenieurvermessungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Dipl. Ingenieur (Uni oder FH)). Beispielhaft sei die Vermessungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genannt, in der die Stundensätze für vermessungstechnische Fachkräfte mit 74 Euro festgelegt sind. Die Leistungen sind in jedem Fall vergleichbar mit denen der Architekten und Ingenieure (Honorarstufe 7), im Bereich der Ingenieurvermessungen handelt es sich ohnehin um Leistungen, die nach dieser Honorarstufe abgerechnet werden müssten. Für die Leistungen in den anderen Bereichen, die vor allem hoheitlicher Natur sind, ist zur Abgrenzung zu den Ingenieurleistungen ein eigenes Sachgebiet, das Sachgebiet Vermessungs- und Katasterwesen, erforderlich.

Wegen der Nähe zu den Honoraren für Architekten und Ingenieure ist es außerdem angebracht, dieses Sachgebiet ebenfalls der Honorarstufe 7 zuzuordnen.

43. **Zu Artikel 3** (§ 35 RVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 § 35 die Angabe „gelten die § 23 bis 39“ durch die Angabe „gilt der vierte bis sechste Abschnitt“ ersetzt werden sollte.

Begründung

Bei der Umsetzung der derzeit in § 35 RVG vorgesehenen Regelung würden Rechtsanwälte und Steuerberater beispielsweise für die gleichen Tätigkeiten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterschiedliche Gebühren erheben, da die bisherige Gebührentabelle zu § 11 Abs. 1 BRAGO, die der Tabelle E der Steuerberatergebührenverordnung entspricht, einerseits als Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1 RVG) unverändert übernommen werden soll, andererseits im Vergütungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 RVG andere als die in den §§ 40 bis 44 StBGebV bestimmten Gebührensätze vorgesehen sind.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, dass die Rechtsanwälte für alle Leistungen in Steuersachen, also auch für Rat, Auskunft, Erstberatung, Gutachten, außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren, die Gebühren in gleicher Höhe erheben wie die Steuerberater.

44. **Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 35 Abs. 2 Satz 3 PUAG)

In Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b § 35 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Honorargruppe“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Sprachgebrauch des Artikels 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 JVEG).

45. **Zu Artikel 4 Abs. 15** (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AKostG)

Artikel 4 Abs. 15 § 7 Abs. 2 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach den Wörtern „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ sind die Wörter ‚und das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“‘ einzufügen.

Begründung

Anpassung an den Sprachgebrauch des Artikels 2 (§ 8 Abs. 1 JVEG).

46. **Zu Artikel 4 Abs. 29 Nr. 11** (§ 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO)

In Artikel 4 Abs. 29 Nr. 11 § 137 Abs. 1 Nr. 4 ist die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ zu ersetzen.

Begründung

Herstellung des Gleichlaufs mit Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG-E (Artikel 1).

47. **Zu Artikel 4 Abs. 29 Nr. 13** (§ 152 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 – neu – KostO)

In Artikel 4 Abs. 29 ist Nummer 13 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe c ist das Wort „und“ zu streichen.

b) Buchstabe d ist wie folgt zu ändern:

aa) Der einleitende Satz ist wie folgt zu fassen:

„Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:“

bb) In Nummer 4 ist der abschließende Punkt durch einen Semikolon zu ersetzen.

cc) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. Gebühren für den Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus maschinell geführten Registern und dem maschinell geführten Grundbuch nebst Verzeichnissen im Sinne von § 12a der Grundbuchordnung, und zwar auch insoweit, als sie auf eine Jahresgebühr angerechnet werden.“

Begründung

Notare nutzen in zunehmenden Maße automatisierte Abrufverfahren aus maschinell geführten Registern und dem maschinell geführten Grundbuch. Die für die Nutzung anfallenden Aufwendungen (Register- und Grundbuchabrufverfahrensgebühren und Telekommunikationskosten) sind hoch. So hat eine Umfrage bei den bayerischen Notaren im Jahre 2001 ergeben, dass die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren schon damals

- bei 17 % der Notare bis zu 10 000 DM,
- bei 32 % der Notare 10 001 DM bis zu 20 000 DM,
- bei 26 % der Notare 20 001 DM bis 30 000 DM,
- bei 12 % der Notare 30 001 DM bis zu 40 000 DM,
- bei 8 % der Notare 40 001 DM bis zu 50 000 DM und
- bei 5 % der Notare mehr als 50 000 DM

Kosten pro Jahr auslöste. Die Kostenbelastung der Notare, die die zu zahlenden Gebühren nach geltendem Recht nicht auf den Kostenschuldner umlegen können, haben sich gegenüber der früheren Situation deutlich erhöht und dürfte in der Zwischenzeit noch gestiegen sein. Diesen Ausgaben stehen keine entsprechenden Einsparungen gegenüber. Zur Entlastung der Notare ist es deshalb erforderlich, einen Auslagentatbestand zu schaffen, der eine Umlegung der von den Notaren zu zahlenden Gebühren auf den Auftraggeber ermöglicht. Ein solcher Auslagentatbestand würde zudem einen auch im Interesse der Justiz liegenden Anreiz für die verstärkte Nutzung der automatisierten Abrufverfahren bieten.

Bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG – vom 10. Dezember 2001 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages für das Anliegen der Notare, einen entsprechenden Auslagentatbestand einzuführen, Verständnis geäußert und die Einführung einer entsprechenden Regelung in diesem Gesetzgebungsverfahren nur deshalb für verfrüht gehalten, weil viele Notare das Online-Verfahren noch nicht nutzen könnten und deshalb benachteiligt gewesen wären (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7348, S. 30 – Zu Artikel 9 Nr. 12 <§ 152 KostO>). Diese Bedenken greifen nicht mehr. Zwischenzeitlich haben alle Länder ein Programm zur maschinellen Grundbuchführung eingesetzt oder in der Einführung und damit alle deutschen Notare zumindest in Kürze die Möglichkeit, im Grundbuchbereich ein maschinelles Abrufverfahren zu nutzen. Auch für den Registerbereich (insbesondere für das Handelsregister) wird in absehbarer Zeit ein entsprechendes Abrufverfahren flächendeckend zur Verfügung stehen.

48. **Zu Artikel 4 Abs. 34 Nr. 2** (§ 1835a Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 4 Abs. 34 Nr. 2 § 1835a Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Neunzehnfachen“ durch das Wort „Achtzehneinhalbfachen“ zu ersetzen.

Begründung

Durch Artikel 6 Nr. 2 KostRMOG-E wird das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen aufgehoben und durch das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG –) ersetzt. Dies bedingt die Anpassung des § 1835a Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die mit dem Regierungsentwurf beabsichtigte Neuregelung hat zur Folge, dass der ehrenamtlich tätige Vormund sowie die ehrenamtlich tätige Betreuerin und der ehrenamtlich tätige Betreuer (§ 1835a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1908i BGB) zukünftig eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 323 Euro (19 × 17 Euro gemäß § 22 JVEG-E) jährlich geltend machen können. Derzeit beträgt die Aufwandsentschädigung 312 Euro (24 × 13 Euro gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEG). Damit wird insbesondere die Entschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer um 11 Euro

erhöht. Da die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a Abs. 3 BGB bei Mittellosigkeit der Betroffenen aus der Staatskasse zu leisten ist, führt die geplante Änderung zu einer weiteren Belastung der Landeshaushalte, die angesichts der schwierigen Finanzlage nicht zu vertreten und in der Sache auch nicht geboten ist.

Diese weiter gehende Belastung, die durch Einnahmen nicht aufgefangen werden kann, kann durch Reduzierung des in § 1835a Abs. 1 Satz 1 BGB vorzusehenden Multiplikators auf 18,5 auf ein angemessenes Maß reduziert werden.

Eine darüber hinausgehende Anpassung der Aufwandsentschädigung namentlich für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer an die wirtschaftliche Entwicklung ist im Gegensatz zur Entschädigung für Zeuginnen und Zeugen zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten.

Denn die jetzt geltende Pauschale hat ihre Grundlage im Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften – Betreuungsrechtsänderungsgesetz – vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580); danach waren ab 1. Januar 1999 600 DM als Pauschale an ehrenamtliche Vormünder sowie Betreuerinnen und Betreuer zu zahlen. Das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) führte wegen der Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEG zu einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 312 Euro.

Schon die seit dem 1. Januar 1999 geregelte Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 DM basierte lediglich auf der Annahme, die bis dahin geregelte Pauschale in Höhe 375 DM decke den tatsächlichen Aufwand nicht, liege in vielen Fällen vielmehr höher. In der Begründung zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1998 heißt es:

„Die Anerkennung und Stärkung ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit lässt es angezeigt erscheinen, die Pauschale auf 600 DM heraufzusetzen.“ (Bundestagsdrucksache 13/10331, S. 38).

Unter Berücksichtigung der weiteren Anhebung durch die Euro-Umstellung im Jahre 2001 ist daher eine neuerliche wesentliche Anhebung der Aufwandspauschale für ehrenamtlich tätige Vormünder sowie Betreuerinnen und Betreuer auch unter Berücksichtigung der Förderung des Ehrenamtes derzeit nicht gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Änderung führt demgegenüber zu einer maßvollen Anhebung der Aufwandsentschädigung auf 314,50 Euro.

49. **Zu Artikel 4 Abs. 53 Nr. 3 Buchstabe d** (§ 107 Abs. 5 OWiG)

In Artikel 4 Abs. 53 Nr. 3 Buchstabe d § 107 Abs. 5 ist die Angabe „zehn Euro“ durch die Angabe „zwölf Euro“ zu ersetzen.

Begründung

Herstellung des Gleichlaufs mit Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG-E (Artikel 1).

50. **Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b** (Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 RVG Nr. 2301)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2) Nr. 2301 ist die Angabe „0,5 bis 1,5“ durch die Angabe „0,5 bis 1,3“ zu ersetzen.

Begründung

Herstellung des Gleichlaufs mit Nummer 2401 des Vergütungsverzeichnisses zu § 2 RVG-E (Artikel 3).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zur Stellungnahme insgesamt

Die mit Abstand meisten Vorschläge des Bundesrates sind ersichtlich von der Überlegung bestimmt, die Einnahmen der Justizhaushalte deutlich zu verbessern. Die Berücksichtigung der Vorschläge in den Nummern 3 bis 37 würde für die Länder zu zusätzlichen Mehreinnahmen von deutlich über 120 Mio. Euro führen. Statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Größenordnung von 12 % dürften die Vorschläge des Bundesrates für das Gerichtskostengesetz zu einem Erhöhungsvolumen von 25 bis 30 % führen. Wie bei der Bewertung des Erhöhungsvolumens für den Bereich der Rechtsanwaltsvergütung ist auch bei den Gerichtsgebühren zu berücksichtigen, dass die Gebühreneinnahmen seit ihrer letzten Anpassung zum 1. Juli 1994 aufgrund der gestiegenen Streitwerte bereits eine Verbesserung erfahren haben.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist so angelegt, dass Mehrausgaben für die Länder vermieden werden. Den aufgrund des Entwurfs zu erwartenden Mehrausgaben durch an Rechtsanwälte, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Zeugen zu zahlende Beträge stehen entsprechende Mehreinnahmen an Gerichtsgebühren gegenüber. Angesichts der schwierigen Haushaltslage in den Ländern hält die Bundesregierung dies auch für notwendig. Sie hält es für noch vertretbar, wenn die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft diese Kosten neben den unmittelbar von ihnen aufzubringenden Mehrkosten übernehmen müssen.

Die Bundesregierung kann es aber nicht mittragen, die Haushalte der Länder allein auf Kosten der Rechtsuchenden zu entlasten. Der Zugang zum Recht ist ein hohes Gut eines jeden Rechtsstaats und darf nicht über das unabdingbar Notwendige hinaus mit Kostenbelastungen erschwert werden. Die Bundesregierung kann daher schon aus diesem Grund den in den Nummern 3 bis 37 enthaltenen Vorschlägen des Bundesrates nicht zustimmen.

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 <§ 2 GKG>, Artikel 4 Abs. 25 Nr. 1a – neu – <§ 184 Abs. 3 SGG>, Abs. 29 Nr. 3 <§ 11 KostO>, Abs. 30 Nr. 01 – neu – <§ 2 GvKostG>, Abs. 31 Nr. 1a – neu – <§ 8 JVKostO>, Abs. 51 Nr. 3 Buchstabe b <§ 13 Abs. 8 UrhSchiedsV>)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Kostenfreiheit des Bundes und der Länder ist geprägt von dem Gedanken der Gegenseitigkeit. Sie gilt nicht nur im Bereich des Gerichtskostenrechts, sondern auch im Bereich des Verwaltungskostenrechts (§ 8 VwKostG, § 9 AKostG). Die Kostenfreiheit für Bund und Länder führt zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung und hat sich seit Jahrzehnten bewährt.

Der Vorschlag des Bundesrates würde einen Teilbereich aus dem System der gegenseitigen Kostenfreiheit herausnehmen. Aussagen darüber, wie sich der Wegfall der Kostenfreiheit konkret auf die Haushalte von Bund und Ländern auswirken würde, enthält der Vorschlag nicht. Auch die Bundesregierung sieht sich zu einer Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen nicht in der Lage. Insoweit wären wohl zunächst Erhebungen bei den Gerichten von Bund und Ländern erforderlich.

Das Argument der verursachergerechten Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben kann nicht isoliert für den Bereich der Gerichtskostenbefreiung betrachtet werden. Ferner wären alle von den Behörden des Bundes anzuwenden Kostengesetze daraufhin zu überprüfen, ob wegen des Wegfalls der Kostenfreiheit neue Gebührentatbestände eingeführt werden müssten. Soweit Behörden des Bundes ausschließlich Leistungen für die Länder erbringen, fehlt es derzeit – wegen der bestehenden Kostenfreiheit – an entsprechenden Gebührentatbeständen. Dies gilt zum Beispiel für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und aus dem Gewerbezentralregister.

Von der Abschaffung der Kostenfreiheit wären aber noch weitere Regelungsbereiche berührt: So steht zum Beispiel im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit der Gerichtskostenfreiheit der Finanzbehörden die Kostenfreiheit des Einspruchsverfahrens und – anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – der Ausschluss des Ersatzes der Aufwendungen der Finanzbehörden (§ 139 Abs. 2 FGO) gegenüber.

In eine Überprüfung der Kostenfreiheit wäre auch die Regelung in § 144 KostO einzubeziehen. Nach dieser Vorschrift ermäßigen sich die Gebühren des Notars, dem die Gebühren selbst zufließen, je nach der Höhe des Geschäftswerts unterschiedlich, wenn Kostenschuldner der Bund, ein Land, eine sonstige Gebietskörperschaft, eine Kirche oder sonstige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist. Die jetzige Fassung des § 144 KostO beruht auf dem Gesetz zur Regelung des Geschäftswertes bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben und zur Änderung sonstiger kostenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) und tritt für Gebührennotare an die Stelle der sonst geltenden Kostenbefreiung (vgl. Bundestagsdrucksache 11/4394). Ob die Pflicht zur Ermäßigung der Gebühren bei Wegfall der Kostenfreiheit im Übrigen noch aufrecht erhalten werden könnte, bedürfte einer vertieften Prüfung. Ferner würden ohne eine Aufhebung der Gebührenermäßigungsvorschrift die Notare im Landesdienst von Baden-Württemberg und die Bezirksnotare künftig nicht ermäßigte Gebühren von Bund und Land erheben, während Gebührennotare nur ermäßigte Gebühren fordern könnten.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Aufhebung der Kostenfreiheit nur aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller für Gerichte und Behörden geltenden Kostenbefreiungsvorschriften unter Einbeziehung des Verwaltungskostenrechts und der Gebührenermäßigungsregelung für Notare

geprüft werden kann. Dies würde jedoch den Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahren sprengen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 <§ 6 Abs. 4, § 9 Abs. 1 GKG>)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 <§ 34 Abs. 2 GKG>)

Neben dem Gerichtskostengesetz enthalten die Kostenordnung und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ebenfalls Vorschriften über die Mindestgebühr (§ 33 KostO und § 13 Abs. 2 RVG-E). Sie beträgt in allen Gesetzen einheitlich 10 Euro. Eine Änderung nur im Gerichtskostengesetz wäre sachlich nicht zu begründen. Eine Änderung in den beiden anderen Gesetzen würde zu zusätzlichen Gebührenerhöhungen führen, die von der Bundesregierung abgelehnt werden. Im Übrigen wird auf die allgemeinen einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu den Nummern 4 bis 8 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nummer 1110, 1220 bis 1223>)

Die Auswirkung der neuen Gebührenstruktur auf das Gebührenaufkommen in Berufungsverfahren kann nicht allein an der höchstmöglichen Gebühr gemessen werden, sondern nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Bei Heranziehung der Zählkartenstatistik errechnet sich für die nach geltendem Recht zu erhebenden Gebühren eine Durchschnittsgebührensatz von 2,76, nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung ein solcher von 2,82. Danach würde das Gebührenaufkommen nach dem Regierungsentwurf um rund 2,1 % steigen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde die Durchschnittsgebühr auf ca. 3,3 ansteigen, das Gebührenaufkommen somit um rund 19,4 % ansteigen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nummer 1409 – neu –>)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Schutzschrift ist vor allem in Wettbewerbssachen ein wichtiges Mittel, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Im Falle einer außerprozessualen Abmahnung muss der Betroffene, der die Abmahnung nicht akzeptieren will, damit rechnen, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt wird. Über diesen Antrag wird regelmäßig ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners entschieden. Aufgrund der sofortigen Vollstreckbarkeit bedeutet dies im Fall einer positiven Entscheidung, dass der Antragsgegner die beanstandete Aktion zunächst nicht fortsetzen kann. Stellt sich nachträglich - insbesondere auf Vortrag des Antragsgegners – heraus, dass die einstweilige Verfügung zu Unrecht ergangen ist, so ist, da die Wirkung der verkaufsfördernden Aktion meist nicht mehr herstellbar ist, dem Antragsgegner ein zum Teil nicht unerheblicher Schaden entstanden. Zwar besteht in solchen Fällen ein Schadenersatzanspruch nach § 945 ZPO, doch es erscheint fraglich, ob dieser Anspruch in jedem Fall durchsetzbar ist. Daher kann die Abgabe einer Schutzschrift in Wettbewerbssachen im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sein.

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob mit der Einführung eines Gebührentatbestandes die Hemmschwelle für die Einreichung einer Schutzschrift erhöht werden soll. Dies gilt umso mehr, als die Schutzschrift durchaus auch zu einer Entlastung der Gerichte führen kann. Für den Fall, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt wird, ist bei Vorhandensein einer Schutzschrift die Entscheidung auf eine breitere Tatsachengrundlage gestellt. Dies erhöht die Akzeptanz der getroffenen Entscheidung, wodurch sich möglicherweise Rechtsmittel verhindern lassen.

Eine Gebühr in Höhe von 25 Euro könnte zu einer nicht unerheblichen Belastung des Betroffenen und damit möglicherweise zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechtsverteidigungsmöglichkeit führen, da wegen der häufig großen Zahl von in Betracht kommenden Gerichtsständen eine Vielzahl von Schutzschriften erforderlich wird, die dann den mehrfachen Ansatz der Gebühr zur Folge hätte.

Die Einführung einer Gerichtsgebühr für Schutzschriften dürfte auch zu Problemen bei der Kostenerstattung führen.

Einigkeit besteht in Literatur und Rechtsprechung darüber, dass ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch dann nicht besteht, wenn der erwartete Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht überhaupt nicht gestellt wird.

Kommt es zu einem Verfahren mit Beteiligung des Antragsgegners, gehen die Kosten des hierbei zugezogenen Anwalts regelmäßig in der Prozessgebühr für das gerichtliche Verfahren auf. Die Anzahl der Schutzschriften hat auf die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren grundsätzlich keine Auswirkung. Der Abgemahnte erhält daher regelmäßig bei einer für ihn günstigen Kostenentscheidung die ihm entstandenen Anwaltsgebühren ersetzt.

Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch würde nur die Gerichtsgebühr für die Hinterlegung der Schutzschrift erfassen, die bei dem Prozessgericht angefallen ist. Hat der Abgemahnte weitere Schutzschriften gefertigt, hätte er keinen Kostenerstattungsanspruch, da insoweit kein Prozessrechtsverhältnis besteht und keine Kostengrundentscheidung vorliegt.

Insoweit käme allenfalls eine Erstattung auf materiellrechtlicher Grundlage in Frage. Ein solcher Anspruch aufgrund zivilrechtlicher Normen (z. B. §§ 1, 13 Abs. 6 UWG; §§ 286, 823, 826, 683 BGB), der grundsätzlich den Nachweis des Verschuldens auf Antragstellerseite erfordert, lässt sich aber – sofern er dem Grunde nach überhaupt anerkannt wird – in aller Regel nur in einem (unter Umständen langwierigen) ordentlichen Prozessverfahren durchsetzen (siehe hierzu: Pastor/Ahrens/Spätgens, Der Wettbewerbsprozess, Kap. 13, Rn. 25 bis 40).

Diese Schwierigkeiten lassen es sachgerecht erscheinen, die Problematik der Schutzschriften nicht kurzfristig in diesem Gesetzgebungsvorhaben aufzugreifen, sondern zunächst eine intensive Prüfung durchzuführen, die auch die verfahrensrechtlichen Fragestellungen mitberücksichtigt.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Fragen, ist zu dem vorgeschlagenem Gebührentatbestand Folgendes zu bemerken:

Der Gewinn für die Landeskasse wird durch den mit der Einziehung der Gebühr verbundenen Aufwand wohl eher gering ausfallen und steht damit in keinem Verhältnis zu den auftre-

tenden Problemen. In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass der Bundesrat die ebenfalls vorgeschlagene Erhöhung der Gebühr für Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auch mit dem Aufwand für Schutzschriften begründet hat (vgl. Nummer 10 der Stellungnahme).

Aus systematischen Gründen müsste die Gebühr als neue Nummer 1410 eingestellt und die nachfolgenden Nummern entsprechend aufgerückt werden. In der Anmerkung müsste der Abgeltungsbereich der Gebühr und der Begriff „Schutzschrift“, der verfahrensrechtlich nicht existiert, definiert werden. Schließlich müsste eine Anrechnung dieser Gebühr auf die nachfolgende Gebühr für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vorgesehen werden. Es ist nicht einsehbar, dass der Antragsgegner, der bereits im Vorfeld eine Stellungnahme abgibt, mehr an Kosten aufwenden muss, als derjenige, der sich erst nach Anhängigkeit am Verfahren beteiligt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nr. 1410>)

Zunächst wird auf die allgemeinen einleitenden Ausführungen und wegen der Besonderheiten des Verfahrens über den vorläufigen Rechtsschutz vor den Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu Teil 5 Hauptabschnitt 2 verwiesen. Der Vorschlag des Bundesrates wird aber auch deshalb abgelehnt, weil er dazu führen würde, dass im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, bei Zurücknahme des Antrages eine 1,5-Gebühr anfallen würde, während die Zurücknahme der Klage zu einer Ermäßigung der Verfahrensgebühr auf 1,0 führen würde. Entsprechendes würde für die übrigen in Nummer 1211 geregelten Gebührentatbestände gelten. Dies würde zu einer sachlich nicht zu begründenden Ungleichbehandlung des Verfahrens über den einstweiligen Rechtsschutz gegenüber dem Klageverfahren führen.

Zu den Nummern 11 bis 14 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nr. 1412 bis 1415>)

Auf die allgemeinen einleitenden Ausführungen und die Ausführungen zu den Nummern 4 bis 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nr. 1511>)

Auf die Ausführungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu den Nummern 16 und 17 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nr. 2114a – neu – und § 12 Abs. 4 GKG>)

Eine im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis aus dem Jahr 1991 vorgesehene entsprechende Gerichtsgebühr ist seinerzeit auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages aus Vereinfachungsgründen gestrichen worden (Bundestagsdrucksache 12/6914 S. 13). Diese Entscheidung hat der Rechtsausschuss vor dem folgenden Hintergrund getroffen:

Eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915b Abs. 1 ZPO kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auskunftsbegehren werden in der gerichtlichen Praxis durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unbürokratisch erledigt. Dies kommt den Bedürfnissen der Auskunftsersuchenden entgegen.

Wird dieses Geschäft mit einer Gebühr belegt, ist eine umfassende Dokumentation und ein aufwändiges Kosteneinziehungsverfahren erforderlich, das in keinem Verhältnis zum einfachen Auskunftsverfahren steht. Dies gilt umso mehr als der Bundesrat gleichzeitig eine Vorauszahlungspflicht für diese Gebühr fordert. Hierdurch wird eine mündliche Auskunft erschwert. Bei der Einführung einer Gebühr ist auch zu berücksichtigen, dass der Interessent häufig Auskünfte aus mehreren Schuldnerverzeichnissen einholen muss, um sich ein Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse machen zu können. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei jedem Amtsgericht ein eigenes Verzeichnis geführt wird und Insolvenz- und Vollstreckungsgericht auseinanderfallen können. Ferner ist ein Wohnungswechsel des Schuldners zu berücksichtigen.

Diese Erschwernisse stehen dem Zweck des Schuldnerverzeichnisses entgegen, die berechtigten Interessen der Wirtschaft am Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs dadurch zu gewährleisten, dass er sich rechtzeitig und mit vertretbarem Aufwand über die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners vergewissern kann (Bundestagsdrucksache 12/193 S. 7).

Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts/Zwangsvollstreckungsverfahrensrechts“ ihre Arbeit aufgenommen hat. Diese Arbeitsgruppe wird sich auch mit dem Schuldnerverzeichnis zu befassen haben. Bevor eine Entscheidung über die Einführung von Gebühren getroffen wird, sollten deren Vorschläge zum Schuldnerverzeichnis abgewartet werden.

Zum vorgeschlagenen Gebührentatbestand selbst ist Folgendes zu bemerken:

Im Gebührentatbestand muss neben der Vorschrift des § 915b Abs. 1 ZPO auch § 26 Abs. 2 InsO genannt werden. Weiter muss der Gebührentatbestand konkreter gefasst werden. Die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vorgeschlagene Gerichtsgebühr bezog sich auf die Auskunft über „eine Person“.

Die Formulierung lässt ferner die in § 19 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz normierte unentgeltliche Eigenauskunft außer Betracht.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Einfügung des vorgeschlagenen Gebührentatbestandes Folgeänderungen in Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses zum GKG (Artikel 1 des Entwurfs) notwendig macht.

Zu den Nummern 18 bis 23 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nr. 5122 bis 5124 und 7120 bis 7122>)

Auf die allgemeinen einleitenden Ausführungen und die Ausführungen zu den Nummern 4 bis 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nr. 8100>)

Zunächst wird auf die allgemeinen einleitenden Ausführungen Bezug genommen. Im Übrigen wird dem Antrag zu Buchstabe a auch deshalb widersprochen, weil nach dem Regierungsentwurf in Anlehnung an das geltende Recht die Gebühr für das Mahnverfahren nur anfallen soll, wenn ein Vollstreckungsbescheid erlassen wird oder wenn nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid eine streitige Verhandlung stattfindet. Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, dass im Falle der Klage zwar die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen (Nummer 8210) entfällt, wenn das Verfahren ohne streitige Verhandlung endet, nach vorausgegangenem Mahnverfahren die Gebühr für das Mahnverfahren jedoch bestehen bleiben würde. Damit würde das Mahnverfahren an Attraktivität verlieren.

Zu den Nummern 25 bis 37 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nr. 8210 bis 8223, 8310 bis 8323 und 8400>)

Auf die allgemeinen einleitenden Ausführungen und die Ausführungen zu den Nummern 4 bis 8 wird verwiesen.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, die Gebühren für das erstinstanzliche Verfahren vor den Arbeitsgerichten zu erhöhen, wird den Vorschlägen widersprochen. Die Gebühren für die erste Instanz sind mit einem Abschlag von etwa 33 % gegenüber den Zivilsachen vor den ordentlichen Gerichten versehen. Ein Gebührensatz von 2,4 hätte nach internen Berechnungen der Bundesregierung bei einem – häufig anzunehmenden – Streitwert von 5 000 Euro eine Gebührensteigerung von etwa 45 % zur Folge. Bei geringeren Streitwerten ist die Steigerung noch erheblich höher. Bei einem Gebührensatz von 2,0 ergibt sich eine noch verträgliche Gebührensteigerung. Recht suchenden Arbeitnehmern und auch kleinen mittelständischen Unternehmen soll der Weg zu den Gerichten nicht durch zu hohe Kosten erschwert werden.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 <Kostenverzeichnis – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – Nr. 9000>)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 39 (Artikel 2 <§ 5 Abs. 1 JVEG>)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Regierungsentwurf hat mit der vorgeschlagenen Regelung einen Vorschlag aufgegriffen, den die Konferenz der Justizministerinnen und -minister gebilligt hatte. Diese hat im Januar 2002 den dritten Zwischenbericht der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz (KRRK) betreffend die grundlegende Vereinfachung des Justizkostenrechts zustimmend zur Kenntnis genommen, der aus guten Gründen die Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten bis zur ersten Wagenklasse vorgesehen hatte.

Der Vorschlag des Bundesrates würde zudem zu einem Rückschritt für alle Betroffenen führen. Ehrenamtlichen Richtern werden nach § 3 Abs. 2 EhrRiEG derzeit grundsätzlich die Fahrtkosten bis zur ersten Wagenklasse erstattet, den Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Zeugen werden die Fahrtkosten bis zu ersten Wagenklasse nach ihren persönlichen Verhältnissen erstattet (§ 9 Abs. 2 ZuSEG). Dies bestimmt sich in der Regel danach, welche Wagenklasse der Betroffene in seiner sonstigen Berufstätigkeit ständig benutzt. Ferner wird die erste Wagenklasse immer dann erstattet, wenn die Reise gemeinsam mit den Gerichtspersonen und Rechtsanwälten ausgeführt wird (Meyer/Höver/Bach, 21. Aufl., Rn. 5.2 zu § 9 ZuSEG).

Die Beschränkung der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer auf die zweite Wagenklasse würde ferner zu einer unterschiedlichen Behandlung gegenüber Rechtsanwälten führen. Ihnen sind nach geltendem Recht (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 BRAGO) und nach Nummer 7004 VV RVG-E bei der Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel Fahrtkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie angemessen sind. Nach allgemeiner Auffassung sind dies die Kosten der ersten Wagenklasse (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, 15. Aufl., Rn. 20 zu § 28 BRAGO m. w. N.). Eine unterschiedliche Behandlung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern einerseits und Rechtsanwälten andererseits ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Schließlich liegen die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse in einer vergleichbaren Höhe zu den bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu erstattenden Fahrtkosten. Eine eingeschränkte Erstattung könnte daher zu unrichtigen Angaben bei der Abrechnung verleiten.

Zu Nummer 40 (Artikel 2 <§ 5 Abs. 2 Satz 4 – neu – JVEG>)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die bei der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs vorgesehene Gleichbehandlung von Zeugen und Dritten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 JVEG–E mit den übrigen Betroffenen beruht ebenfalls auf einem Vorschlag im dritten Zwischenbericht der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz (KRRK) betreffend die grundlegende Vereinfachung des Justizkostenrechts, der von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Ferner ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb nach dem Bundesratsvorschlag Zeugen eine niedrigere Wegstreckenentschädigung erhalten sollen als Dritte.

Zu Nummer 41 (Artikel 2 <§ 9 Abs. 2 Satz 1, 2 JVEG>)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Regierungsentwurf führt zu einer angemessenen Erhöhung des Dolmetscherhonorars. Im Rahmen einer bereits Anfang 2001 durchgeführten Erhebung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden insgesamt 538 Fälle von Dolmetscherleistungen ausgewertet. Nach dieser Erhebung er-

gibt sich ein gewichtetes Durchschnittshonorar von 42,74 Euro je Stunde. Dabei reicht der Rahmen von 37,57 Euro bei den Verwaltungsgerichten bis zu 56,77 Euro je Stunde bei den Oberlandesgerichten. Schon der Regierungsentwurf führt für die von den Oberlandesgerichten herangezogenen Dolmetscher zu einer geringfügigen Absenkung des Honorars. Bezogen auf den Durchschnittssatz liegt das Erhöhungsvolumen bei knapp 29 %. Dies entspricht der Einkommensentwicklung bei den Angestellten im produzierenden Gewerbe, im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe in der Zeit von Juli 1994 bis Juli 2004.

Soweit der Änderungsvorschlag damit begründet wird, das vorgesehene Honorar übersteige, jedenfalls soweit gängige Sprachen betroffen sind, die am freien Markt erzielbaren Honorare, wird diese Aussage nicht belegt. Werden Dolmetscher für gängige Sprachen häufiger herangezogen und ist ein Preis unterhalb des im Entwurf vorgesehenen Betrages durchsetzbar, bleibt den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 14 JVEG-E eine niedrigere Vergütung zu vereinbaren.

Zu Nummer 42 (Artikel 2 <Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG>)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zuordnung der Sachgebiete zu den Honorargruppen und die Vorschläge zur Höhe der festen Stundensätze erfolgen in Anknüpfung an durch die Landesjustizverwaltungen durchgeführten Erhebungen zur Höhe der Entschädigung bzw. Vergütung für gerichtlich und außergerichtlich erbrachte Leistungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern. Die Zuordnung der Sachverständigen zu den einzelnen Honorargruppen stützt sich weiter maßgeblich auf eine Sachverständigenbefragung, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, der Bundesarchitektenkammer, der Bundesingenieurkammer und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks durchgeführt wurde.

Nach dieser Befragung erhalten Sachverständige des Sachgebiets „Vermessungstechnik“ pro Stunde im Bundesdurchschnitt bei Gerichten 42,24 Euro und auf dem freien Markt 51,11 Euro. Daher ist die Zuordnung in Honorargruppe 1 (50 Euro) folgerichtig. Der Vorschlag des Bundesrates (80 Euro) würde für dieses Sachgebiet gegenüber dem nach geltenden Recht in der gerichtlichen Praxis zugebilligten Stundensätzen zu einem Erhöhungsvolumen von über 85% führen. Der Vorschlag steht im Widerspruch zu den übrigen Anträgen, die im Wesentlichen auf eine Einnahmesteigerung oder Ausgabenminderung gerichtet sind. Sie steht insbesondere im Widerspruch zu dem Vorschlag, das Stundenhonorar für Dolmetscher um 5 Euro herabzusetzen (vgl. Nummer 41 der Stellungnahme des Bundesrates).

Die einseitige Höhergruppierung eines einzelnen Sachgebiets, die durch das Ergebnis der Erhebungen nicht zu rechtfertigen ist und in dem Bundesratsbeschluss auch nicht überzeugend begründet ist, gefährdet die Ausgewogenheit der Honorargruppeneinteilung.

Zu Nummer 43 (Artikel 3 <§ 35 RVG>)

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest. Nach der Begründung zu Artikel 3 (§ 35 RVG-E) berücksichtigt die vorgesehene Verweisung auf die Steuerberatergebührenverordnung den Primat der Anwendung der Vorschriften des RVG-E für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte. Die Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung sollen nur anwendbar sein, soweit das RVG-E keine entsprechenden Regelungen enthält. Eine weitergehende Anwendbarkeit würde bei Mischfällen, insbesondere bei Beratungstätigkeiten, die sowohl allgemeine rechtliche Fragen als auch steuerliche Fragen umfasst, zudem zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung der zutreffenden Gebühr führen.

Zu Nummer 44 (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b <§ 35 Abs. 2 Satz 3 PUAG>)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Wörter „Vergütungsgruppe gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Honorargruppe gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt werden.

Zu Nummer 45 (Artikel 4 Abs. 15 <§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AKostG>)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 46 (Artikel 4 Abs. 29 Nr. 11 <§ 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO>)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 47 (Artikel 4 Abs. 29 Nr. 13 <§ 152 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 – neu – KostO>)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Begründung des Bundesrates für den Vorschlag, der die Einführung eines Auslagentatbestandes für Online-Registerabrufe bezweckt, überzeugt nicht. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG – (Bundestagsdrucksache 14/6855 S. 37) einem entsprechenden Antrag widersprochen und dies wie folgt begründet:

„Bei der Einsicht des Grundbuchs und öffentlicher Register handelt es sich nach der ausdrücklichen Regelung in § 147 Abs. 3 KostO um eine ein Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit. Der Aufwand, den diese Tätigkeit bei einer körperlichen Einsichtnahme auslöst, ist nach geltendem Recht mit den Gebühren für das Hauptgeschäft abgegolten. Warum dies bei einem Online-Abruf anders sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 152 Abs. 2 KostO würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den Notaren bedeuten, die nicht an ein automatisiertes Abrufverfahren angeschlossen sind und auch noch nicht angeschlossen werden können. Der Aufwand dieser Notare für die Einholung von Register- und Grundbuchauszügen ist mit den Gebühren abgegolten.

Die im geltenden Recht vorgesehene Höhe zahlreicher Gebühren orientiert sich am bisherigen Abgeltungsbereich der jeweiligen Gebühr. Wird ein Teil des Aufwandes nunmehr über Auslagen abgegolten, müsste die Gebührenhöhe überprüft werden. Diese Prüfung kann im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht erfolgen.

Den Kosten für den Online-Anschluss stehen nicht unerhebliche Einsparungen, insbesondere von Personalkosten gegenüber. Wenn nach der bayerischen Umfrage 5 % der Notare mehr als 50 000 DM für Abrufgebühren im Grundbuchbereich zu zahlen haben, kann nicht nachvollzogen werden, dass für die zugrunde liegenden fast 5 000 Grundbucheinsichten (ca. 20 Einsichten pro Arbeitstag) ansonsten keine Personalkosten entstanden wären. Im Gegenteil dürfte die große Anzahl der Abrufe auch ohne Auslagentatbestand ein Indiz für einen nicht unerheblichen Einspareffekt sein.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann auch, dass der Online-Anschluss Grundbuchdaten ständig verfügbar macht. Auch dies ist ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Faktor.

Die Tatsache, dass sich eine Vielzahl von Notaren – in Bayern nach der Begründung des Antrags alle Notare – in Kenntnis der kostenrechtlichen Situation für einen Online-Anschluss im Grundbuchbereich entschlossen haben, spricht ebenfalls für einen betriebswirtschaftlichen Vorteil.

Die Einführung eines neuen Auslagentatbestandes widerspricht außerdem den Bemühungen zur Vereinfachung des Kostenrechts. Auslagen, die in ähnlicher Höhe und bei vielen notariellen Geschäften anfallen, wie dies gerade bei Abrufen aus Grundbüchern und sonstigen Registern der Fall ist, sollten bei der Bemessung der Gebührenhöhe berücksichtigt werden. Bei einer Reform der Kostenordnung sollte nur für solche Auslagen, die seltener und in nicht kalkulierbarer Höhe anfallen können, ein Auslagentatbestand vorgesehen werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein Auslagentatbestand für Abrufgebühren weiteren Änderungsbedarf nach sich zieht. Die Gebühr für die isolierte Grundbucheinsicht (§ 147 Abs. 1 KostO) müsste entweder gestrichen werden, da die Höhe dieser Gebühr nach dem Aufwand des Notars für eine Einsichtnahme bemessen wurde, oder es müsste zumindest eine Anrechnung der Auslagen vorgesehen werden.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hielt die Einführung einer entsprechenden Regelung in dem seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren für verfrüht, weil eine solche Regelung zu einem unausgewogenen Ergebnis führen würde (Bundestagsdrucksache 14/7348 S. 30). Notare, die das Online-Verfahren noch nicht nutzen könnten, weil es in ihrem Bereich noch nicht zur Verfügung steht, würden gegenüber den anderen Notaren benachteiligt. Der insbesondere von ihnen zu erbringende höhere Aufwand für das zum Zwecke der Grundbuch- und Registereinsicht eingesetzte Personal wäre auch weiterhin durch die Gebühren abgegolten.

Die Bundesregierung hält ihre Auffassung nach wie vor für zutreffend. Bisher ist die Einführung des elektronischen Grundbuchs nur in sechs Ländern vollständig abgeschlossen. In diesen Ländern ist der elektronische Abruf von Daten möglich. Die übrigen Länder befinden sich in der Umstellungsphase, wobei in acht Ländern damit gerechnet wird, innerhalb der nächsten drei Jahre die Umstellung beendet zu haben. Soweit die Umstellung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, ist der Abruf nur eingeschränkt möglich. Die Einführung der elektronischen Register dürfte frühestens in zwei bis drei Jahren flächendeckend zum Abschluss gebracht sein. Die Bundesregierung wird die Einführung eines entsprechenden Auslagentatbestandes im Rahmen der Reform der Kostenordnung prüfen, mit deren Vorbereitung begonnen werden soll, sobald die Beratungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes abgeschlossen sind.

Zu Nummer 48 (Artikel 4 Abs. 34 Nr. 2 <§ 1835a Abs. 1 Satz 1 BGB>)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzgeber hat die Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlich tätigen Vormunds oder Betreuers an den Höchstsatz der Verdienstausfallentschädigung eines Zeugen gekoppelt um sicherzustellen, dass auch dieser Personenkreis immer dann eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse erfährt, wenn der Höchstsatz geändert wird. Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf der Tatsache, dass zum 1. Januar 1999 durch Änderung des Multiplikationsfaktors eine Neufestlegung der Entschädigung erfolgt ist, dadurch Rechnung getragen, dass der Faktor auf „19“ herabgesetzt werden soll. Mit diesem Faktor würde die Entschädigung um etwa 3,5 % angehoben und die wirtschaftliche Entwicklung seit diesem Zeitpunkt angemessen berücksichtigt.

Zu Nummer 49 (Artikel 4 Abs. 53 Nr. 3 Buchstabe d <§ 107 Abs. 5 OWiG>)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 50 (Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b <Vergütungsverzeichnis – Anlage 1 zu § 2 RVG – Nr. 2301)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333